



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
Rat

am:  
13.12.2017

TOP:      Status:  
11.      öffentlich

### **Satzung zur Verkleinerung des Rats gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) auf 22 Ratsmitglieder in Vorbereitung der Kommunalwahl 2020**

Der Landeswahlleiter hat die Kommunen mit Erlass vom 20.11.2017 auf dem elektronischen Wege über die ersten Fristen zur Kommunalwahl 2020 informiert.

#### Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke bis zum 29. Februar 2020 möglich

Zunächst hat der Landeswahlleiter darauf hingewiesen, dass durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 die Frist des § 4 Abs. 1 KWahlG NRW zur Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke von 52 bzw. 53 Monaten nach Beginn der Wahlperiode um 17 Monate erweitert wurde, so dass die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum **29. Februar 2020** das Wahlgebiet in Wahlbezirke einteilen können, vgl. Art. 5 § 1 (Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020) des Änderungsgesetzes.

#### Verkleinerung der Räte nur bis zum 28. Februar 2018 möglich

Indes sind die Fristen des § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG zur Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat und Kreistag sowie der Stichtag zur Feststellung der Bevölkerungszahl gem. § 78 KWahlO nicht Gegenstand des Änderungsgesetzes geworden.

Daher ergibt sich nach derzeitiger Rechtslage für die Reduzierungsmöglichkeit der Vertreterzahl eine Frist von 45 Monaten nach Beginn der Wahlperiode und der Stichtag zur Ermittlung der Bevölkerungszahl ist auf 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode festgelegt. Folglich liegt zwischen dem Ablauf der Fristen in § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG und § 78 KWahlO und dem Ende der ausnahmsweise 77 monatigen Wahlperiode am 31.10.2020 ein deutlich größerer Abstand (32 bzw. 35 Monate), als nach der ursprünglichen Regelung (15 bzw. 18 Monate) vom Gesetzgeber intendiert war.

Zwar **plant** das Ministerium des Inneren zur Harmonisierung der kommunalwahlrechtlichen Fristen eine KWahlG-Novelle 2018/2019 um (weitere) Übergangsregelungen zu schaffen. Allerdings weist der Städte- und Gemeindebund NRW **dringend** darauf hin, dass die derzeit geltenden Vorschriften vorsehen, dass eine Verkleinerung der Räte nur bis zu einer Frist von 45 Monaten nach Beginn der Wahlperiode, also **bis zum 28. Februar 2018**, möglich ist.

Da nicht absehbar ist, ob es vor der Kommunalwahl im Jahr 2020 noch zu einer KWahlG-Novelle kommen wird, rät der Städte- und Gemeindebund dringend davon ab, diese Frist verstreichen zu lassen, **wenn eine Verkleinerung des Rates erwünscht ist**. Vielmehr ist auf der derzeitigen gesetzlichen Grundlage eine Verkleinerung nur bis zum 28. Februar 2018 möglich und sollte daher (zumindest vorsorglich) durchgeführt werden. Sollte es – wie beabsichtigt – zu einer entsprechenden Novelle kommen, können Räte ihre innerhalb der geltenden Frist gefassten Beschlüsse bzw. bekanntgemachten Satzungen auch wieder aufheben bzw. ggf. abändern.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat bisher die rechtlichen Möglichkeiten zur Verringerung der Ratsmandate genutzt und letztmalig mit [unbefristeter Satzung vom 10.04.2003](#) die Zahl der wählenden Vertreter von 32 um 6 auf 26 reduziert.

In den Beratungen zur Kommunalwahl 2014 ist u.a. in der [Ratsitzung am 19.03.2013](#) unter TOP 6 über die Initiative des Bürgermeisters beraten worden, eine weitere Reduzierung des Rats auf 22 Mitglieder vorzunehmen.

Die Schaffung eines weitergehenden gesetzlichen Spielraumes hinsichtlich der Verkleinerungsmöglichkeiten für den Gemeinderat ist seinerzeit mehrheitlich durch den Rat der Gemeinde Südlohn befürwortet worden. Durch

die Änderung des § 3 Abs. 2 des KwahlG in der Fassung vom 15.12.2016 ist es nunmehr möglich, die Zahl der Ratsvertreter wie folgt zu verringern:

*Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, **8 oder 10**, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.*

Demnach besteht zur Kommunalwahl 2020 nunmehr die rechtliche Möglichkeit, die Zahl der Ratsmitglieder ausgehend von den ursprünglichen 32 Vertretern auf 24 (-8) bzw. 22 (-10) zu reduzieren. Unter Bezugnahme auf den Beratungsstand 2013 könnte daher nunmehr die seinerzeit gewünschte Reduzierung auf 22 Ratsmitglieder (11 Direktkandidaten und 11 über die Reserveliste) umgesetzt werden. Um Rechts- und Planungssicherheit zu erreichen, wäre dies unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen und der Hinweise des Städte und Gemeindebundes **spätestens** in der geplanten Ratssitzung am 07.02.2018 per Änderungssatzung zu beschließen.

Der entsprechende Entwurf ist beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einsparung bei Aufwandsentschädigung, Druckkostenpauschale Fraktionszuschuss bei Reduzierung auf 22 Ratsmitglieder 7.337,60 € jährlich.

***Beschlussempfehlung***

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die beigefügte Satzung über die Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreter nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ab der Wahlperiode 2020.

Vedder

Stöttke